

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

e-can suisse Genossenschaft

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der e-can suisse Genossenschaft («Genossenschaft») und dem Kunden («Kunde») betreffend die gegenwärtige und zukünftige (direkte und indirekte) Stromlieferbeziehung («Stromliefervertrag») der Genossenschaft und dem Kunden («Parteien»).
- 1.2 Die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien werden durch diese AGB und durch das Bestellformular geregelt und bestehen unabhängig der genossenschaftsrechtlichen Beziehung der Parteien.
- 1.3 Der Vertrag zwischen den Parteien kommt grundsätzlich zustande, sobald über das Crowdfunding Projekt bis Ende März 2018 (wobei die Genossenschaft diese Frist einseitig um drei Monate verlängern kann) der Stromverkauf von rund 40 GWh bestellt wurde («Erfolgsfall»). Der Entscheid, ob der Erfolgsfall eintritt, liegt im alleinigen Ermessen der Genossenschaft, wobei weitere Faktoren wie insbesondere finanzielle und politische Erwägungen berücksichtigt werden können.
- 1.4 Ungeachtet von Übersetzungen dieser AGB, ist die Version in deutscher Sprache verbindlich.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Ein oder mehrere Walliser Wasserkraftproduzenten («WWKP») stellen der Genossenschaft ein viertelstündliches Produktionsprofil – gemäss dem Verbrauchsprofil der Kunden (bzw. der Mitglieder der Genossenschaft) – aus Wasserkraftwerken in der Schweiz zur Verfügung.
- 2.2 Die Genossenschaft gibt diese Leistung gemäss den bestellten Produkt-Paketen bzw. Verbrauchsprofilen an den Kunden weiter. Die Genossenschaft hat die ihr zumutbaren Massnahmen zu treffen, um dem Kunden an seinem Netzanschluss Strom zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Netzdienstleistungen sind nicht Gegenstand dieses Stromliefervertrages und müssen separat abgerechnet werden. Voraussetzung für die physische Auslieferung von Strom ist das Vorliegen eines

gültigen Netzanschluss- und Netznutzungsvertrages zwischen dem Kunden und dem Verteilnetzbetreiber. Der Kunde trägt all allfällige anfallenden Netzanschluss- und Netznutzungsentgelte; diese werden direkt zwischen dem Kunden und dem Verteilnetzbetreiber abgerechnet.

- 2.4 Falls vom Kunden gewünscht, kann sein Verbrauch bei seinem Stromzähler gemessen und der Genossenschaft übermittelt werden. Entsprechende Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Wartung von Messgeräten ist nicht Gegenstand dieses Stromliefervertrages. Falls die Messung nicht funktionieren sollte und der Kunde kein Standardlastprofil wählt, gilt das durchschnittliche Standardlastprofil Wohnen, vier Personen Haushalt für Wohnung.
- 2.5 Für Kunden in der Grundversorgung, die heute noch nicht direkt beliefert werden können, wird ein vom Kunden wählbares Standardlastprofil vorgegeben und der Strombedarf indirekt geliefert. Bis zur vollständigen Marktöffnung vermarktet die Genossenschaft somit für die Kunden in der Grundversorgung jenen Strom, welcher ihnen gemäss Standardlastprofil zusteht, am Markt. Gleiches gilt für Kunden, die nicht beliefert werden können; beispielsweise weil ihre Adressen aufgrund eines Umzugs nicht bekannt sind.

3. Einschränkungen der Stromlieferung

Die Genossenschaft hat das Recht, die Stromlieferung ohne Kostenfolge einzuschränken oder ganz einzustellen:

- (i) Bei Einwirkung durch Dritte oder bei höherer Gewalt. Als höhere Gewalt gelten unter anderem Terror, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, innere Unruhen, Streiks, Sabotage, ausserordentliche Vorkommnisse wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangel oder anderen ähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten sowie angeordnete Massnahmen, die sich im Fall von Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;

- (ii) Bei betriebsbedingten Unterbrechungen der WWKP wie z.B. für Kontrolle, Netzengpässen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten an den Wasserkraftwerken oder Verteilanlagen;
- (iii) Bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- (iv) Wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht;
- (v) Bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Stromversorgung;
- (vi) Aufgrund behördlich angeordneten Massnahmen und im Interesse der übergeordneten Versorgung.

4. Vorauszahlung

- 4.1 Im Erfolgsfall wird dem Kunden die der Bestellung entsprechende Rechnung zugestellt, welche vom Kunden zu bezahlen ist.
- 4.2 Falls der Erfolgsfall nicht eintritt, kommt der Stromliefervertrag nicht zustande und der Kunde muss keine Zahlung vornehmen.
- 4.3 Die Vorauszahlung dient dazu, dass die Genossenschaft ihren Verpflichtungen gegenüber dem WWKP nachkommen kann. Eine vorzeitige Rückforderung kann nicht ausserhalb der ordentlichen Abrechnung gemäss Ziff. 5 verlangt werden.
- 4.4 Die Preise verstehen sich inkl. Abgaben und Steuern gegenüber den Wasserkraftwerken, jedoch exkl. MwSt.

5. Abrechnung

- 5.1 Die Genossenschaft rechnet jährlich über die bezogene bzw. bestellte Menge Strom ab.
- 5.2 Der Kunde verpflichtet sich, die gesamte bestellte Strommenge durch die Genossenschaft im Strommarkt zu verwerten oder auf Wunsch abzunehmen, sobald der Strommarkt liberalisiert wird.
- 5.3 Für Kunden in der Grundversorgung, die heute noch nicht direkt beliefert werden können, rechnet die Genossenschaft jährlich die aggregierten Standardlastprofile der Kunden gemäss bestellten Produkt-Paketen und den am Markt erzielten Strompreisen ab. Sofern der Stromverbrauch beim Kunden gemessen wird, wird unabhängig vom effektiven Verbrauch mindestens die volle bestellte Strommenge abgerechnet.
- 5.4 Für Kunden, welche weniger als die bestellte Strommenge abnehmen, wird die Differenz am Markt verkauft und die Erlöse gemäss Ziff. 5.6 dem Kunden gutgeschrieben.
- 5.5 Für Kunden, die mehr als die bestellten Produkt-Pakete abnehmen wollen, kann die Genossenschaft

den zusätzlichen Bedarf zu aktuellen Preisen bei den WWKP beschaffen und dem Kunden verrechnen.

- 5.6 Dem Kunden in der Grundversorgung werden die Erträge aus der Verwertung der Produktion im Energiemarkt jährlich abgerechnet und den entsprechenden Kontostand bekannt gegeben. Nach dem Vertragsablauf werden dem Kunden diese Gutschriften auf das von ihm bezeichnete Konto bezahlt oder einem neu abgeschlossenen Vertrag angerechnet. Bei einem Wechsel der Bankverbindung hat der Kunde diese der Genossenschaft mitzuteilen, ansonsten die Auszahlung durch die Genossenschaft unterbleiben kann.
- 5.7 Bei alle Kunden werden die ausbezahlten Beträge für die Deckung der Produktionskosten, unabhängig vom Marktpreis, verwendet.
- 5.8 Falls gewünscht und vom Kunden entsprechend bestellt, kann ein Guthaben des Kunden auch in Form von lokalen Naturalien ausbezahlt werden.

6. Vertragslaufzeit

- 6.1 Die Vertragslaufzeit richtet sich nach den bestellten Produkt-Paketen, beginnt per 1. Juli (wobei die Genossenschaft den Beginn einseitig anpassen kann) und kann nicht vorzeitig aufgelöst werden.
- 6.2 Die Genossenschaft ist berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen, falls der Stromliefervertrag mit dem WWKP beendet wird.
- 6.3 Ferner kann die Genossenschaft den Stromliefervertrag ohne Angabe vom Gründen mit einer Frist von drei Monaten jederzeit kündigen.
- 6.4 Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

7. Haftung

- 7.1 Der Kunde hat von sich aus alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen oder Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 7.2 Schadensersatzansprüche gegen die Genossenschaft sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wird.
- 7.3 Die Genossenschaft schliesst die Haftung für Hilfspersonen, soweit gesetzlich zulässig, aus.

8. Datenschutz

- 8.1 Die Genossenschaft beachtet sämtliche anwendbaren Datenschutzbestimmungen der Schweiz.

- 8.2 Der Kunde anerkennt, dass die Genossenschaft seine Nutzerdaten speichert und im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses bearbeiten kann.

9. Genossenschaft

- 9.1 Die Parteien sind sich einig, dass der Kunde der Genossenschaft im Erfolgsfall beitreten wird. Die Statuten der Genossenschaft sind auf der Website der Genossenschaft einsehbar.
- 9.2 Die Genossenschaft sendet dem Kunden im Erfolgsfall per E-Mail ein Beitrittsformular, welches physisch unterschrieben retourniert oder per E-Mail bestätigt werden kann. Zusätzlich erteilt der Kunde den Mitgliedern der Verwaltung je einzeln die Vollmacht zur Unterzeichnung der Beitrittsklärung.
- 9.3 Dem Kunden erwachsen aus der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft keine weiteren Kosten.
- 9.4 Eine allfällige Beendigung der Mitgliedschaft beendet den vorliegenden Stromliefervertrag nicht.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB (auch dieser Ziffer) bedürfen der Schriftform.
- 10.2 Alle Mitteilungen der Parteien unter diesen AGB haben schriftlich (inkl. E-Mail) an die auf dem Bestellformular genannten Adressen zu erfolgen.
- 10.3 Sollten diese AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 10.4 Eine verspätete oder (auch nur teilweise) unterlassene Ausübung von Rechten seitens einer Partei gilt nicht als Verzicht auf diese Rechte und führt nicht zu deren Verwirkung.
- 10.5 Eine Übertragung dieser Vereinbarung oder daraus entspringender Rechte oder Verpflichtungen durch eine der Parteien ist nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig.
- 10.6 Die vorliegenden AGB unterstehen exklusiv materiellem Schweizer Recht.
- 10.7 Alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über ihr gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirkung, ihre Abänderung Auflösung, werden durch die **ordentlichen Gerichte von Sitten** beurteilt.